

**Traktandum 9:****Verordnung zum Erneuerungsfonds Liegenschaften der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft – Lesung und Beschlussfassung**Bericht des Landeskirchenrats:

Die Römisch-katholische Landeskirche Basel-Landschaft besitzt per Stand April 2023 insgesamt fünf Liegenschaften. Davon sind drei Liegenschaften dem Verwaltungsvermögen zugeordnet und zwei Liegenschaften dem Finanzvermögen. Nachfolgend werden die Liegenschaften mit derzeitigem Zweck aufgeführt:

Liegenschaft	Baujahr	Zweck	Zuordnung
Munzachstrasse 2, Liestal	1935	Büros der Verwaltung, Pastorales Zentrum sowie des Bischofsvikariats St. Urs	Verwaltungsvermögen
Baselstrasse 48, Muttenz	1927	Büro der MCI Birsfelden – Muttenz – Pratteln im EG und Mietwohnung im OG	Verwaltungsvermögen
Alte Bürenstrasse 7, Seewen SO	1896 Umfassende Renov. 2011	Derzeit vermietet an Sozialregion Dorneck zur Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge. Genehmigung für Verkaufsverhandlung besteht inkl. Umwidmung ins Finanzvermögen	Verwaltungsvermögen
Hegenheimermattweg 40, Allschwil	2010	Renditeliegenschaft – Mehrfamilienhaus mit Mietwohnungen	Finanzvermögen
Brachmattstrasse 5, Arlesheim	2006	Renditeliegenschaft – Mehrfamilienhaus mit Mietwohnungen	Finanzvermögen

Aufgrund der altersbedingten Abnutzung der Liegenschaften fallen in grösseren Zeitabständen Grossreparaturen wie Fassadenrenovation, Ersatz von Heizungs- und Lifтанlagen, Dachsanierung, etc. an. Vorliegende Beispiele weisen eine durchschnittliche Lebensdauer von ca. 30 – 50 Jahren auf.

Mit der neu zu errichtenden Verordnung zum Erneuerungsfonds Liegenschaften (dabei verweisen wir auf die Beilage 1 zum Traktandum) sollen die grossen finanziellen Belastungen durch Reparaturen oder Sanierungen über die Jahre verteilt und somit gegenüber der jährlichen Abnutzung ein Gegenwert gebildet werden.

Bei den Überlegungen zur Errichtung eines Fonds wurden die Möglichkeiten gemäss Rechnungslegungsstandard HRM2 analysiert. Demzufolge würde sich ebenfalls das Instrument der Vorfinanzierungen (welche bei den Kirchgemeinden angewendet wird) anbieten. Die Fondslösung bietet jedoch den Vorteil, dass nicht für jedes einzelne Projekt eine separate Vorfinanzierung gebildet werden muss.

Auf der Liegenschaft Alte Bürenstrasse 7, Seewen, wird aufgrund Verkaufsabsicht keine Einlage vorgenommen. Sollte eine Umnutzung in eine Renditeliegenschaft realisiert werden, werden danach analog der Verordnung entsprechende Einlagen in den Fonds gebildet.

Der Landeskirchenrat empfiehlt die Genehmigung der Verordnung zum Erneuerungsfonds Liegenschaften unter Berücksichtigung des vorstehenden Absatzes betreffend der Liegenschaft Alte Bürenstrasse 7, Seewen.

Antrag des Landeskirchenrats:

**://: Die Verordnung zum Erneuerungsfonds Liegenschaften der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft wird beschlossen und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.**

Liestal, 2. November 2023

Landeskirchenrat der Römisch-katholischen  
Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft  
Der Präsident:                      Der Verwalter:



Ivo Corvini-Mohn



Martin Kohler

Beilagen:

- Anhang 1 zu Vorlage Nr. 09/23: Verordnung zum Erneuerungsfonds Liegenschaften
- Anhang 2 zu Vorlage Nr. 09/23: Rechenbeispiel zur Äufnung des Fonds